

**Zur Institutionsgeschichte der parlamentarischen
Wahlprüfung in Ungarn 1848—1948**

1. Die Wurzeln des Ständewesens reichen in Ungarn bis zum 13. Jahrhundert zurück. Gleichzeitig mit der Herausbildung eines einheitlichen Adelsstandes trat der auf die Gerichtsversammlungen am Sankt Stephans-Tag zurückführbare erste ungarische Reichstag (*ung. országgyűlés*) zuerst 1267 zusammen, der aber sich erst im 15. Jahrhundert, mit der vollen Entfaltung des Ständewesens verstärkte und regelmäßig einberufen wurde. Die Mitglieder der drei Stände — des Klerus, des Adels und des Bürgertums der königlichen Freistädte — bzw. ihre Vertreter tagten ursprünglich in einer einzigen Kammer, obschon es im 15. Jahrhundert üblich wurde, daß der königliche Rat zur gleichen Zeit wie das Plenum auch getrennt tagte; damit entwickelte sich das Fundament der späteren Magnatentafel. Die Adligen nahmen, abhängig von der königlichen Einladung, persönlich oder durch ihre Komitats-Delegierten im Reichstag teil. Der Reichstag besaß so entweder den Charakter einer Massenversammlung oder einer Repräsentation.

Der ungarische Reichstag wurde 1608 zu einer Zweikammerinstitution. An seiner Magnatentafel (»Oberhaus«) nahmen die Mitglieder des hohen Klerus und des Hochadels persönlich teil und an der unteren Tafel (»Unterhaus«) — abgesehen von der Teilnahme der kirchlichen Körperschaften und anderer Elemente minderer Bedeutung — die Delegierten der Munizipien: der Komitate, der königlichen Freistädte und der Freibezirke.

In Siebenbürgen, das einen organischen Bestandteil des mittelalterlichen Ungarns bildete und das unter dem Einfluß der Thronkämpfe des 16. Jahrhunderts und der türkischen Ausbreitung mit den umliegenden Komitaten (*Partium*) zu einem selbständigen Fürstentum und in einigen Perioden zur letzten Zuflucht des Ungarntums wurde und dessen Selbständigkeit selbst die Könige aus dem Hause Habsburg bis zu 1848 aufrechterhielten, entstand ebenfalls ein Landtag. Dieser war bis zum Ende eine Einkammerversammlung. Die vom Fürsten persönlich eingeladenen *Regalisten*, d. h. die Mitglieder des fürstlichen Rates und die hervorragenden Grundbesitzer, die den Magnaten in Ungarn entsprachen, traten nämlich in den »Kurien« der szeklerischen¹, der ungarischen und der siebenbürgisch-sächsischen Delegierten, bzw. in denen der Munizipien des *Partium* auf.

Sowohl der königlich ungarische Reichstag als auch der fürstlich transsilvanische Landtag blieben, wenn auch manchmal mit jahrzehntelangen Pausen, bis zu der bürgerlichen Revolution von 1848 erhalten. Dann führten sie selber die Gesetze ein, die den Übergang zum bürger-

¹ Die Szekler (*ung. székely*) bilden einen eigenartigen »Stamm« des Ungarntums in Siebenbürgen (*ung. Erdély*).

lichen Gesellschaftssystem, so unter anderen die auf dem Vermögenszensus beruhende, in ihrem Zeitalter dennoch vorwärtsweisende gesetzgebende Volksvertretung sicherten (Gesetzesartikel (GA.) V v. J. 1848, transsylyv. GA. II. v. J. 1848).

Die Reichstage Ungarns wurden von dem jeweiligen Herrscher einberufen, gewöhnlich mit sechs Wochen früher verschickten Einladungsschreiben (*litterae regales*). Die Einladungsschreiben der Eingeladenen bzw. ihrer Delegierten wurden auch in Ungarn durch den Vertreter des Königs kontrolliert, so an der unteren Tafel des Reichstags in Ungarn (in Pozsony/Preßburg) durch deren Präsidenten und zugleich den der königlichen Tafel: den *personalis*. So wie es im *House of Commons* des englischen Parlaments der *clerk* tut, kontrollierte der *personalis* die Anwesenheit der Delegierten und fertigte auch eine Liste von ihnen an. Gegen die Abwesenden konnte auch ein Prozeß anhängig gemacht werden.

Während die Teilnahme an den Reichstagen für Auftraggeber und Delegierte eher eine lästige Verpflichtung als eine mit Vorteilen verbundene Berechtigung war, scheinen die munizipalen Wahlen keine besondere Bedeutung gehabt zu haben. Als aber vom Ende des 18. Jahrhunderts an, und besonders in der Zeit des ungarischen Vormärzes, des Reformzeitalters i. e. S. (1825—1848) die Reichstage eine höhere politische Bedeutung erhielten, wurden die Komitatswahlen der Delegierten kämpferischer, der Wert der Vertretung wurde höher. Bei diesen Wahlen übrigens — gleichgültig ob diese durch die traditionelle *acclamatio* erfolgten oder durch eine von dem Ungarischen Königlichen Statthaltereirat verlangte öffentliche Einzelabstimmung — bot sich ein weites Feld für die Mißbräuche. Es wetteiferten gewöhnlich zwei Parteien miteinander: 1. die durch den Obergespan (*comes supremus*) organisierte, durch die konservativen Großgrundbesitzer und besonders durch den römisch-katholischen Klerus finanzierte »Regierungspartei« und 2. die dieser gegenüber überstehende, meist durch mittlere adelige Grundbesitzer organisierte Reformopposition (für die je zwei Mandate der Komitate). In den Komitaten, in denen die niedrigen Adelligen in größerer Zahl lebten, ging der Wettkampf zunächst um die Erhaltung ihrer Voten. Und diese wurden nicht billig gegeben. Bestechungen und Zechereien, die an die englischen Verhältnisse in der Mitte des 18. Jahrhunderts erinnerten, waren an der Tagesordnung. Die Mitglieder der Parteien stürzten oft, wenn sie dann gerade kein Schwert hatten, mit Stöcken und mit Bleiknauf aufeinander los. So gestaltete sich das von einem der konservativen Politiker mit herbem Humor aber zutreffend »Kolbenkratie« (*bunkókratia*) genannte berüchtigte System. Für diese Auswüchse der Wahlkämpfe war zweifellos die »Regierungspartei« in erster Linie verantwortlich, wenn es aber die Lage verlangte, griff die Opposition zu ähnlichen Mitteln.

Zu Anfang der 40-er Jahre erhoben immer mehr von beiden Seiten ihre Stimme gegen diese unwürdige und auch für das Schicksal der zukünftigen bürgerlichen Reformen nicht gefahrlose Lage. Die Vertreter der verschiedenen Richtungen der Reformopposition — unter anderen der

Munizipalist Lajos Kossuth, der Zentralist József Br. Eötvös und der zwischen beiden Richtungen vermittelnde Zsigmond Br. Kemény — sahen wohl, daß in erster Linie nicht Teilmaßnahmen, sondern die stufenweise Einführung der bürgerlichen Volksvertretung in Verbindung mit einem Zensus-Wahlrecht notwendig wäre. Im Reichstag von Pozsony/Preßburg 1843—1844 wurde auf Grund einer königlichen Proposition ein Gesetzesantrag zur Verhinderung der Exzesse in den Komitaten ausgearbeitet. Der Gesetzesantrag umschrieb im Sinne der dann unter Beratung stehenden modernen Strafgesetzbuchentwürfe, zunächst dem englischen Beispiele folgend, die Wahlmißbräuche verhältnismäßig genau und sanktionierte diese mit straf- und verfassungsrechtlichen Mitteln; unter ihnen z. B. die Wahlbestechung. Eine Gruppe der Reformopposition wünschte — aufgrund westlicher Beispiele — die durch die untere Tafel auszuübende meritorische Überprüfung (*verificatio*) der strittigen Mandate einzuführen. Die Mehrheit der über ihre Privilegien und über das Recht zur Entsendung von Delegierten eifersüchtig wachenden Komitate nahm diesen Teil des Antrags nicht an. So konnte die zeitgemäße bürgerliche Lösung der Wahlprüfung in den von der unteren Tafel angenommenen endgültigen Text des Gesetzesantrags nicht einmal aufgenommen werden. Unabhängig von diesem, brachten die Magnaten den Antrag zu Fall, denn dieser zielte darauf ab, über die ursprünglichen königlichen Propositionen hinaus, nur so »nebenbei« die umfassende Organisationsreform der Komitate und darin auch die Beschränkung der Befugnis der Obergespanne zu verwirklichen. Dieser Versuch zeigte auch, daß es kaum möglich ist, einige solche bürgerliche Teilinstitutionen, wie z. B. die *verificatio* allein einzuführen, ohne das System der ständischen Institutionen abzuschaffen².

2. Die untere Tafel des ungarischen Reichstags versuchte also schon 1843—1844, das in dem *englischen* Parlament im 17. Jahrhundert ausgestaltete und dann durch die *französische* konstituierende Nationalversammlung von 1789 auf eine universelle Geltung erhobene klassische System der Wahlprüfung der Mitglieder der gesetzgebenden Körperschaften zu übernehmen (*vérification des pouvoirs*). Dies konnte aber erst in dem über die Volksvertretung verfügenden GA. V v. J. 1848 zur Sprache kommen. »In Bezug auf die Wahlen — so § 47 des Gesetzartikels — deren Gesetzmäßigkeit von irgendeinem Gesichtspunkt aus in Frage gestellt würde, wird die Abgeordnetentafel Maßnahmen treffen.« In diesem Sinn entschied die *Plenarsitzung des Abgeordnetenhauses* — gemäß ihrer Geschäftsordnung, wobei sie den durch die 9 Abteilungen,

² Bónis, György: Der Übergang von der ständischen Repräsentation zur Volksvertretung in Ungarn. In: Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation. Hrsg. von Karl Bosl, Berlin 1977, S. 265—278; Csizmadia, Andor: A magyar választási rendszér 1848—1849-ben (Az első népképviselőti választások) [Zusammenfassung: Das System der Parlamentswahlen in Ungarn in den Jahren 1848—1849. (Die ersten Wahlen für die Volksvertretung)] Budapest, 1963.; Révész, László: Die Anfänge des ungarischen Parlamentarismus. München, 1968.

bzw. die ständige Mandatsnachweiskommission vorgelegten Präsentationen, nötigenfalls der vom Untersuchungskommissar des Hauses ausgeführte Voruntersuchung folgte — in der Angelegenheit der von Amts wegen beanstandeten (*legitimatio*) und mit einer Beschwerde angefochtenen Wahlen (*verificatio*) selbst. War der Einwand bzw. die Beschwerde begründet, so fällte das Plenum ein der Beschwerde bzw. dem Einwand stattgebendes, sonst ein abweisendes Urteil. Der Nachteil dieser die Unabhängigkeit des Hauses betonenden Lösung war, daß sie die Anwendung der sich auf das kontradiktorische System gründenden bourgeoisen Prozeßrechtsinstitute (vom Vorprüfungsabschnitt abgesehen) verhinderte, daß die in der Sache entscheidenden Abgeordneten nicht einmal parteilich Stellung nahmen, und daß sie — wie die Beispiele gezeigt haben — sehr zeitraubend war und die meritorische Tätigkeit des Hauses verzögerte.

Diese Gründe führten dazu, daß aufgrund der Erfahrung aus drei Legislaturperioden (1848—1849, 1861, 1865—1868), die Geschäftsordnungsänderung 1868 — nach dem Vorbild des eben bis dahin gültig gewesenen *englischen* Ausschußsystems den in einem dem Verfahren des Schwurgerichts ähnlichen Verfahrenssystem funktionierenden Prüfungsausschüssen überließ, die strittigen Wahlen zu entscheiden. In diesen Ausschüssen hatte die jeweilige Regierungspartei eine entscheidende Mehrheit, zuerst im Verhältnis von 6 : 1, und später von 5 : 2. So konnte sie die Praxis ihren eigenen Interessen entsprechend bestimmen. Es wäre aber doch eine Übertreibung zu sagen, daß die Ausschüsse eine für die Opposition einseitige Praxis ausübten. Den Zeitgenossen zufolge entfalteten sie auch eher eine nachsichtige, die Sachen womöglich aus formalen Gründen zurückweisende, als der oppositionelle Abgeordnete Graf Albert von Apponyi treffend sagte: »weder nach rechts noch nach links« Stellung nehmende Tätigkeit. Das Ergebnis war natürlich, daß sie ihre Funktion nicht richtig versahen und daß sie deshalb später an eine neuere Instanz übergingen.

Die Gesetzgebung deklarierte — dem neuen Beispiel des *englischen* Parlaments von 1868 folgend — prinzipiell schon in der Wahlrechtsnovelle v. J. 1874, daß über die »mit einem Gesuch angefochtenen Wahlen die Curia« (das Oberste Gericht) Recht spricht. Aber bis zur Aufstellung der diesbezüglichen »materiellen und formellen Regeln«, ließ sie die Zuständigkeit des Abgeordnetenhauses unberührt (*GA. XXXIII v. J. 1874, § 89*). Ihre Verabschiedung wurde nach einer ein Viertel Jahrhundert langen Verzögerung unter dem das Gleichgewicht des mit Krisen kämpfenden dualistischen Systems vorübergehend wiederherstellenden Ministerpräsidenten Kálmán Széll aufgrund eines mit der Opposition geschlossenen Paktes möglich. Das nach langen Vorbereitungen zustandegebrachte Kurialgesetz (*GA. XV v. J. 1899*) teilte die Wahlprüfung von 1901 ab für 8 Jahre zwischen der kgl. Curia und den Prüfungsausschüssen des Abgeordnetenhauses (*bifurcatio*). Die zwei Senate der kgl. Curia konnten aufgrund des durch das sog. Curialgesetz eingehend geregelten »öffentlich-rechtlichen Prozesses« abschließend angeführten Ungültigkeitsgründe

vorgehen. In bestimmten Fällen konnten sie auch das Ergebnis der Wahlen wiederfeststellen (*reformatio*). Die Prüfungsausschüsse des Hauses waren auch weiterhin in den alten Rahmen tätig. Die vor sie kommenden, sich auf die entscheidende Beeinflussung des Ergebnisses basierenden Ungültigkeitsgründe waren ziemlich allgemein gefaßt.

In der Wahlprüfung dieses Zeitalters (1901—1918) spielte sowohl rechtlich wie in der Praxis die *kgl. Curia* die entscheidende Rolle. Ihre Gerichtsbarkeit gründete sich auf die strenge, manchmal auch übermäßige Achtung vor dem Gesetz. Ihre Judikatur ertrank letzten Endes im »Formalismus«. Meritorisch konnte sie das traditionell korrupte Wahlsystem nicht beeinflussen. Es war deshalb unvermeidlich, wiederholt nach einer neuen Instanz zu suchen. Die Koalitionsregierung schlug in ihrem Gesetzesantrag 1907 die Aufstellung eines — anstatt der *kgl. Curia* — aus den Richtern der *kgl. Curia* und des Verwaltungsgerichtshofs zu organisierendes Wahlgericht vor. Die herrschende Meinung der Fachleute — so auch des Landesjuristentags von 1911 — kam aber eher beim Verwaltungsgerichtshof als einer einzigen und ausschließlichen Instanz und bei dem die *bifurcatio* außer acht lassenden Verfahren zum Ausdruck. Ich soll anmerken, daß nur die eine Hälfte des 1896 errichteten Verwaltungsgerichtshofes die Qualifikation und Praxis der Richter (und der Anwälte) hatte. Die andere Hälfte umfaßte Fachleute, die zuvor in administrativen Führungsstellen gewesen waren. Die Opposition hatte deshalb eine Abneigung gegenüber diesem Gericht.

Nach der vorübergehend ausschließlichen Wahlprüfung durch die Prüfungsausschüsse der Nationalversammlung (1920—1926), die auch jetzt nicht zur vollen Zufriedenheit arbeiteten, geriet diese Funktion schließlich aufgrund des *GA. XXVI v. J. 1925* in die Zuständigkeit des auch mit speziellen öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeitsfunktionen bekleideten *Verwaltungsgerichtshofes*. Dieses neue Forum, dessen Gewicht schon damit allein bedeutend wuchs, ging teils den Vorschriften der Wahlgesetze entsprechend, teils seinen allgemeinen Verfahrensnormen gemäß vor und wendete die allgemein formulierten Ungültigkeitsgründe an, womit es eine viel meritorischere Tätigkeit ausübte, als zuvor die *kgl. Curia*.

Das nach dem 2. Weltkrieg verabschiedete erste Wahlgesetz (*GA. VIII v. J. 1945*) verordnete das neue Wahlgericht aus den Richtern der Ungarischen *Curia*, des Verwaltungsgerichtshofes und des Zentralsenats der Volksgerichte, sowie aus den Beauftragten der an den Wahlen teilnehmenden Parteien zu bilden. Vor diesem konnten — ähnlich wie die vorherigen österreichischen und tschechoslovakischen Lösungen und in Anpassung an die Anforderungen des allgemein gewordenen Listenwahlsystems — in Verfahren nur die an der Wahl teilnehmenden Parteien auftreten. Das Verfahrens- und materiellrechtliche System des Gesetzes bzw. der Ausführungsverordnung gründete sich übrigens auf den die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes erneut regelnden *GA. XIX v. J. 1938*.

Nach einer jahrzehntelangen diesbezüglichen staatsrechtlich unabwehrten Lage kehrte das *Ges. III v. J. 1958* zur klassischen Ordnung der Wahlprüfung zurück und vertraute die Gerichtsbarkeit über die Legitimität der Wahlen — im Falle einer Beschwerde — wiederholt dem Parlament an. Diese Lösung hat — ohne die Teilregeln erzeugt zu haben — auch gegenwärtig Geltung (*Ges. III. III v. J. 1966, § 52*).

3. Die *Verfahrensordnung* der Wahlprüfung wurde durch Gesetze, in Ausnahmefällen durch Regierungsverordnungen, die Einzelheiten der Zuständigkeit des Hauses und seiner Organe dagegen durch die Geschäftsordnung des Hauses geregelt. Auf die eingehend behandelten Momente dieses sich stufenweise zu einem »öffentlich-rechtlichen Prozeß« entwickelnden Verfahrens können wir uns natürlich nicht einlassen und beschäftigen uns hier nur mit ihren wichtigsten Elementen.

In der Wahlprüfung im weitesten Sinne — abgesehen von den Fällen der formellen *legitimitas* — konnten als *Prozeßparteien* teilnehmen: 1. die Beschwerdeführer. 2. an der Seite der Beklagten: der »angefochtene« Abgeordnete und die dem Kurialgesetz gemäß in der Wahl dienstlich mitwirkende Person und die die Wahl verteidigenden wählenden Wähler. (Das *Ges. VIII v. J. 1945* versah in einer eigenartigen Lösung die sich den Beschwerdeführern anschließenden bzw. die als Gegner auftretenden Wahlparteien mit der Berechtigung der Prozeßbeteiligung.)

In Bezug auf die Beschwerdeführer berechnete die erste Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses (1848) im Gegensatz zu den späteren auch den unterliegenden Gegenkandidaten, seine Beschwerde einzulegen. Übrigens sprach sie nur aus, daß von diesem Recht nur Wähler Gebrauch machen können, ohne ihre Anzahl zu bestimmen. Die späteren Geschäftsordnungen und das Kurialgesetz stellten schon die Minimalzahl der Wähler, die Beschwerde einlegen konnten, mit 10, die Regierungsverordnung 5988/1919 ME mit 100, die Regierungsverordnung 4716/1922 ME, das *GA. XXVI i. J. 1925* und das *GA. XIX. v. J. 1938* mit 5 % der Wähler des gegebenen Wahlbezirkes, aber höchstens mit 500 — in den Listenwahlbezirken 1500 — auf. In der Epoche zwischen den Jahren 1919—1944 erschwerte die Regelung den Gebrauch der Rechte zweifellos, ja in mehreren Fällen machte sie sie auch unmöglich.

Da die *Erfordernisse der Beschwerde (Petition)* ursprünglich nicht eingehend bestimmt waren, bildete das Haus in dieser Hinsicht eine sehr milde Praxis aus; unter anderen nahm es auch die Petitionen nicht-ungarischer Sprache an³. Die äußeren Erfordernisse der Beschwerde

³ Obwohl die Sprache der Gesetzgebung seit 1844 ungarisch war, haben sich die Organe des Parlaments von 1865—1868 nicht nur mit den ungarischen, sondern auch mit den in deutscher Sprache geschriebenen Beschwerden und ihren Beilagen *in merito* beschäftigt; ja haben sie sogar diese manchmal ins Ungarische übersetzen lassen. Wir können auf all diese aus dem Archiv des Abgeordnetenhauses und der Nationalversammlung im Landesarchiv [= LA] die folgenden Fälle erwähnen: *Kisbecskerek*, Komitat Temes [*Bechicherecu Mic R* = Rumänien]: 1865—68/48., 144.; *Verbó*, Komitat Nyitra [*Vrbové CS* = Tschechoslowakei]: 1865—68/47., 89.; *Rittberg*, Komitat Temes [*Tormac R*]: 1865—68/73., 136.; *Kismarton*, Komitat Sopron [*Eisenstadt A* =

wurden zuerst in der Geschäftsordnung v. J. 1868 formuliert und später kaum geändert. Mit Bezug auf die kgl. Curia und den Verwaltungsgerichtshof übernahmen die Gesetze mit mehr oder weniger Änderungen dieselben Verordnungen. Die Beurteilung der formellen Erfordernisse der Wahlbeswerde — dem Kuralgesetz gemäß: des Gesuchs — (solche sind z. B. die entsprechend beglaubigten Unterschriften gehöriger Zahl, der Nachweis des Wahlrechts und der Identität der Beschwerdeführer, die Beglaubigung der den Bevollmächtigten gegebenen Beauftragung und besonders der Nachweis der Sicherstellung der immer bedeutenden Kosten) stellte die erste Phase des Verfahrens dar. Die Instanzen handhabten diese Erfordernisse gewöhnlich sehr streng und konnten demzufolge sehr viele Petitionen ohne eine weitere Untersuchung verwerfen. Dieser Zustand besserte sich erst nach der Änderung der Geschäftsordnung 1887, als einige formelle Erfordernisse auch nachträglich ersetzt werden konnten.

Die im »Beklagtenstatus« Befindlichen konnten eine Verteidigungsschrift und in gewissen Fällen auch eine Gegenpetition einlegen. Die Erfordernisse dafür waren mit denen der Petition identisch, aber die Mindestzahl der Gegenpetenten war niemals bestimmt.

Das Verfahren spielte sich nach der Periode der Gerichtsbarkeit der Landes- (Plenar-) Sitzung des Abgeordnetenhauses (1848—1868) in *kontradiktorischer Form* ab. Es war mündlich und — abgesehen von der Beschlußfassung — öffentlich. Das Forum traf seine Entscheidung in freier Würdigung der Ergebnisse der Verhandlung und des Beweissicherungsverfahrens. Der Beweis war immer indirekt. Das Kuralgesetz ermöglichte zwar dem vorgehenden Senat der kgl. Curia auch, direkte Zeugenvernehmungen anzuordnen, in der Praxis aber kam dies nie vor. Um von den Geschäftsordnungen Gebrauch zu machen, delegierte das Haus für die Ausführung des Beweisverfahrens in den Bezirk sein eigenes Mitglied; die kgl. Curia, der Verwaltungsgerichtshof und das Wahlgericht vollzogen das Beweisverfahren durch einen Richter der örtlich zuständigen Gerichtstafel.

Die vorgehende Instanz traf ihre Entscheidung in der Form eines Beschlusses oder eines Urteils; es gab gegen diese keinen Rechtsbehelf. (In der Zeit der Gerichtsbarkeit des Plenums des Abgeordnetenhauses war keine Differenz zwischen den obigen Entscheidungen.) Unter den Beschlüssen sind — außer den auf formellen Gründen getroffenen zurückweisenden Entscheidungen — die Einstellungsbescheide bemerkenswert. Diese konnten unter anderem nur dann getroffen werden, wenn die Beschwerdeführer (im Verfahren des Verwaltungsgerichtshofs: in ihrer Mehrheit) ihre Beschwerde zurückzogen bzw. wenn die Parteien auf die Fortsetzung des Verfahrens verzichteten, wenn der Status des Abgeordneten — z. B. infolge seines Rücktritts — aufhörte oder wenn das Haus — eventuell auch vorzeitig — aufgelöst wurde.

Österreich]: 1865—68/23., 139.; *Deés*, Komitat Inner-Szolnok [*Dej Rj*]: 1865—68/1279., 1227., 2380., 3599., 3701., 4235.

Das Urteil der vorgehenden Instanz wies, falls die Petition oder die Einwendung unbegründet war, die Wahl bzw. das Mandat des Abgeordneten nach. Wenn die Petition begründet war, erklärten die Instanzen die Wahl und das Mandat für ungültig. Das Kuriengesetz ermöglichte in einem engen Kreis auch die das Ergebnis modifizierende, einen anderen Kandidaten für Abgeordneten erklärende, sog. *reformatorische* Urteilsfällung. Der GA. XXVI v. J. 1925 erweiterte diese Möglichkeit sogar. GA. XIX v. J. 1938 bedeutete hingegen einen Rückschritt auf diesem Gebiete. Diese Möglichkeiten der Urteilsfällung wurden auch durch das Ges. VIII v. J. 1945 aufrechterhalten.

In Bezug auf die Übernahme der oft eine stattliche Summe ausmachenden *Kosten des Verfahrens* kam von Anfang an die grundlegende Regel zur Geltung, daß das Gericht diesbezüglich die unterliegende Partei verpflichtete. Eine sehr mißliche Lage wurde durch die trotz der früheren schlechten Erfahrungen auch durch den GA. XXVI v. J. 1925 übernommene Verfügung herbeigeführt, wonach im Falle der Aufhebung des Verfahrens (z. B. auch wenn der Abgeordnete vor den sicheren Unterliegen das Entkommen im Verzicht auf sein Mandat suchte) der Beschwerdeführer die Kosten zu tragen hatte. Diese schon früher erkannte schreiende Ungerechtigkeit wurde durch den GA. XIX v. J. 1938 behoben, insofern dieser den ohne die Kostenübernahme geschehenden Rücktritt für den Abgeordneten nur vor der Verfügung des Beweissicherungsverfahrens ermöglichte; wenn er nämlich von seinem Recht erst später Gebrauch machte, sollte er die Verfahrenskosten bis zu seinem Rücktritt bezahlen.

4. Die Petition sollte begründet werden und die Grundbedingung dafür war, daß sie auf einem Ungültigkeitsgrund beruhte. Das faktisch vorkommende und mit Beweisen unterstützte Bestehen von diesen führte zur Ungültigerklärung der Wahl — möglicherweise — im Falle eines reformatorischen Gesuchs — zu ihrer Änderung. Die Ungültigkeitsgründe wurden lange als parlamentarisches Gewohnheitsrecht, mit Berücksichtigung der Wahlgesetze und des Strafgesetzbuches (GA. V v. J. 878) durch die Praxis selbst ausgestaltet. Ihre erste Formulierung erfolgte nämlich erst im Laufe der Geschäftsordnungsänderung 1887. Danach war das System der als das materielle Recht der Wahlprüfung ansehbaren Ungültigkeitsgründe teils in den Geschäftsordnungen, teils in den mit der Wahlprüfung verbundenen Gesetzen enthalten.

Wir beschäftigen uns hier, unter den Ungültigkeitsgründen nur die wichtigeren berührend, a) mit dem Mangel an der Wahlfähigkeit, b) der im Laufe der Wahlagitation ausgeübten Verhetzung (ung. *izgatás*, d. h. »Anreizung«), c) den korrupten Handlungen, d) den behördlichen Mißbräuchen, e) den Ordnungsstörungen und f) mit dem unregelmäßigen Ablauf des Wahlaktes.

a) Das Mandat des Abgeordneten, der in der Zeit der Wahl die durch die jeweiligen Gesetze bzw. die gesetzvertretenden Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen der Wählbarkeit nicht besaß, hätte durch die Organe der Wahlprüfung prinzipiell immer für ungültig erklärt wer-

den können. Aber dies geschah aus politischen Überlegungen heraus nicht immer.

Die Grundvorbereitung der Wählbarkeit war das aktive Wahlrecht, das selbst im Falle des Bestehens des nötigen Vermögens-, Bildungs-, etc. Zensus nur dann erhalten werden konnte, wenn die Person sich in die *Wählerliste* zur rechten Zeit aufnehmen ließ. Das Haus und seine Organe waren vor der Wahlrechtsnovelle (GA. XXXIII v. J. 1874) auf diesem Gebiete sehr nachsichtig. Sie wiesen die als Wähler nicht registrierten Abgeordneten — unter diesen die Emigranten des Freiheitskrieges (1848—1849) ebenso wie den im Dienste des Absolutismus stehenden rumänischen Vince Babeş⁴ — nach. Der ausdrücklichen Verfügung der die ständige Wählerliste institutionalisierenden Novelle des Wahlrechts zufolge konnten aber später weder die Prüfungsausschüsse noch die kgl. Curia von dieser Bedingung absehen. Die Vorigen bildeten aber wegen der Beweisschwierigkeiten doch eine widerspruchsvolle Praxis.

Der Mangel an dem im GA. V. v. J. 1848 vorgeschriebenen 24. Lebensjahr (*Volljährigkeit*) führte manchmal zum Verlust des Mandats, obwohl es vorkam, daß das Haus davon absah, dies zu erklären. Das Fehlen der Kenntnis der anstatt der lateinischen Sprache 1844 endlich eingeführten (ungarischen) Amtssprache führte nur zweimal den Verlust des Mandats herbei, und dann auch nur, weil die betreffenden Abgeordneten selbst anerkannten, ja sogar stolz betonten, daß sie nicht ungarisch sprachen⁵.

Die *ungarische Staatsbürgerschaft* war nicht nur die Bedingung des aktiven Wahlrechts, sondern ihr zumindest zehn Jahre langer Besitz wurde durch das Staatsbürgerschaftsgesetz (GA. L v. J. 1875) auch zur Vorbereitung der Wählbarkeit des Abgeordneten gemacht. In der Praxis der kgl. Curia wurde das Mandat wegen Fehlens dieser Bedingung in einem Falle für ungültig erklärt⁶. Die erste Nationalversammlung sah

⁴ Die ständige Mandatsnachweiskommission hat am 7. Mai 1861 beantragt, das Mandat der späteren Hauptgestalt der rumänischen Nationalpartei, Vince Babeş, für ungültig zu erklären, weil der Abgeordnete, als in der Zeit der Wählerkonskription noch in Wien dienstleistender Richter, sich ein als aktiver Wähler nicht registrieren ließ und deshalb im Sinne des Gesetzes kein passives Wahlrecht hatte. Er wurde durch das Abgeordnetenhaus aus Billigkeitsgründen nach einer heißen Debatte letzten Endes nachgewiesen (*Szászkaánya*, Komitat Krassó [Sasca Montana R]: LA 1861/III, 119., 138.).

⁵ Gergely Moissil hat in seiner an das Abgeordnetenhaus gerichteten Erklärung in rumänischer Sprache gerade eingestanden, daß »er nicht so glücklich ist, die ungarische Sprache zu sprechen« und bestand auf der ihm gegebenen rumänischen Wahlweisung (*Monor*, Naszódvidék [R]: LA 1865—68/883.).

⁶ Im Falle des am 2. Oktober 1901 zum Abgeordneten gewählten Miksa Br. Gagern hat die kgl. Curia die Ungültigkeit des Mandats deshalb ausgesprochen, weil er erst am 22. Januar 1901 ein ungarisches Bürgerrecht erhielt. Die kgl. Curia hat das Argument der Verteidigung, wonach der Vater des Genannten, der ursprünglich preußische Untertan, Ottó Br. Gagern kais. und kgl. Offizier, zwischen 1852 und 1864, während seines Dienstes in Ungarn, das ungarische Bürgerrecht erhielt und daß demzufolge sein in 1867 in Hadház geborener Sohn von seiner Geburt ab ungarischer Staats-

hingegen von dieser in einem Fall deshalb ab, weil der beanstandete Abgeordnete vom Reichsverweser Miklós von Horthy binnen 10 Jahren »feierlich« eingebürgert wurde, in welchem Fall die Beschränkung keine Gültigkeit hatte⁷. Neue Probleme wurden durch den mit dem GA. XXXIII v. J. 1921 artikulierten Friedensvertrag von Trianon aufgeworfen, dem zufolge die früheren ungarischen Staatsbürger, die auf dem Gebiet der Nachfolgestaaten Gemeindeangehörigkeit (sog. »Heimaptertenenz«) hatten, nur im Falle der Option ihren Status bewahren konnten. Der Verwaltungsgerichtshof erklärte ein Mandat wegen des Fehlens dieser Option in einem Fall für ungültig⁸.

Das Kurialgesetz und die diesem folgenden Wahlrechtsregeln schlossen gewisse Beamte des Staats- und der Selbstverwaltung auf ihrem eigenen Zuständigkeitsgebiet aus der Wählbarkeit aus. In Verbindung damit kam es zu einigen widersprüchlichen Entscheidungen⁹.

In der Periode zwischen 1919—1944 führten die durch die in der Zeit der Nationalversammlungen gültigen Wahlrechtsverfügungen dazu geknüpften Ausschließungsgründe, (z. B. wenn jemand unter Strafverfahren stand oder wegen »unpatriotischen Verhaltens« disziplinarisch entlassen wurde) zu einer widerspruchsvollen Praxis. Der Verwaltungs-

bürger sei nicht angenommen (*Galgóc*, Komitat Pozsony [*Hlohovec* CS]: LA 1901—05 (A. IV. 1. 2.).

⁷ József Wild, ein ehemaliger kaisrl. und königlicher Generalstabshauptmann, Mitglied der in 1919 in Wien organisierten Antibolschewistischen Comité (ABC) genannten »ungarischen« gegenrevolutionären Gruppe, erhielt am 21. Oktober 1921 durch die vom Reichsverweser ausgeführte feierliche bürgerung ungarische Staatsbürgerschaft und später, 1922 ein Abgeordnetenmandat (*Villány*, Komitat Baranya: LA 1922—26/A/G/. III. 1. 4.).

⁸ Vgl. mit dem darauf gegründeten Urteil des Verwaltungsgerichtshofs, daß der Abgeordnete der Regierungspartei, Miklós Kenyeres-Kaufmann in der an Rumänien angegliederten Gemeinde Aknasugatag (Ocna Sugatag R) 1895 geboren ist, aus Mangel an Option aber seine ungarische Staatsangehörigkeit 1921 aufgehört hatte (*Beregszász-Tarpa*, das verwaltungsrechtlich einstweilen vereinigte Komitat Szatmár, Bereg und Ugocsa: LA 1935—39/A. III. 2. 7.).

⁹ Dem Art. 166 des GA XV d. J. 1899 gemäß konnten auch die Richter in dem ganz oder teilweise auf ihr Zuständigkeitsgebiet fallenden Wahlbezirk vor der Wahl ihr Amt aufgeben hatten. Da Vilmos Pescha, ein Richter des Gerichtshofs in Fehértemplom, sein Amt erst an dem der Wahl vorangehenden Tage, am 1. Oktober 1901 aufgeben hatte, hat die kgl. Curia die Möglichkeit ausgeschlossen, daß er zum Abgeordneten erklärt werde (*Fehértemplom*, Komitat Temes und Krassó-Szörény [*Bela Crkva* J = Jugoslawien]: LA 1901—05/A/III. 2. 52.). Die Wahl derselben wurde 1906 vom III. Prüfungsausschuss des Abgeordnetenhauses trotzdem gerechtfertigt, daß als er von seiner Stellung nicht abgedankt hat, die Zuständigkeit des Richters des am Sitz des kgl. Oberlandesgerichts rechtsprechenden kgl. Landesgerichts in Temesvár sich in einigen speziellen Fällen (Majestätsbeleidigung, Geldfälschung, usw.) auch auf das Gebiet des übrigens zu den kgl. Landesgerichten in Fehértemplom und Karánszebes gehörenden Wahlbezirktes erstreckte. Das Urteil hat offenbar der »ausnahms- und teilweise« Zuständigkeit gegenüber nur die »ordentliche und völlige« Zuständigkeit als einen Ausschließungsgrund der Wählbarkeit angesehen (*Fehértemplom*, Komitat Temes und Krassó-Szörény [*Bela Crkva* J]: LA 1906—10/A. III. 1. 4.).

gerichtshof wendete die Regel der GA. XIX v. J. 1938 mit strenger Folgerichtigkeit auf die Fälle an, die auf der »Vorbeftraftung« des Abgeordneten, vor allem aus politischen Gründen beruhten. Mit Bezugnahme darauf bzw. nach der Feststellung des Fehlens eines ebenfalls vorgeschriebenen ständigen Berufs, wurde 1939 das Mandat von einem Abgeordneten der Pfeilkreuzerpartei für ungültig erklärt¹⁰.

b) Die vom Abgeordneten oder in seinem Interesse ausgeführte *Aufhetzung*, als ein Ungültigkeitsgrund, hat die ungarische Geschichte der Wahlprüfung immer begleitet, obwohl ihr Rauch größer als ihre Flamme war. Es läßt sich aufgrund der Wahlprüfungspraxis der 1860-er Jahre eindeutig feststellen, daß wegen der Anreizung — oder wie es anders gesagt wurde: »geistige Bestechung«, Volksverführung — damals kein Abgeordneter sein Mandat verlor. Die Organe des Hauses betonten nämlich eher die Sicherung der Freiheit der Wahlagitation, obwohl manchmal auch diese mißbilligt wurde. Obwohl bei der Feststellung der strafrechtlichen Verfügungen der Wahlrechtsnovelle und später im Laufe der Geschäftsordnungsänderung 1887 die Frage der Aufhetzung ernste Debatten hervorrief, zeigte sich in der Verifikationspraxis keine praktische Folge. Die Aufhetzung gegen Religion und gesellschaftliche Stände kam nur in der Begründung von zwei, entscheidend auf die gewaltsame Störung der Wahlordnung begründeten Urteilen als motivierende Gründe vor¹¹.

Im Zeitalter der geteilten Wahlprüfung vertraute das Kuriengesetz nur die Beurteilung der vom Abgeordneten bzw. mit seinem Willen und Einverständnis ausgeführten Aufhetzung der kgl. Curia an, wobei es besonders die von der Kanzel betriebene Agitation und die übrigens verbotene Benützung religiöser Mittel betonte. (An diesem letzteren, infolge des ungarischen *Kanzelparagraphen*, scheiterte die frühere, 1896 erwartete Verabschiedung des Gesetzes.) Die Geschäftsordnung hielt nur die ohne das Wissen und Einverständnis des Abgeordneten, von dritten Personen begangene Anreizung und in der Praxis damit zusammenhängende Ausübung der Gewalt und Androhung für die Prüfungsausschüsse aufrecht. Abgesehen von dem berüchtigten Fall des Bauernführers in Békéscsaba, András L. Achim, wo man diesem gegenüber die von diesem in der von ihm redigierten Zeitung *Paraszt Ujság* (»Bauernzeitung«) durch die Presse begangene Aufhetzung gegen den »Herrenstand« feststellte¹², beurteilte die kgl. Curia im allgemeinen diese Ungültigkeitsgrundgruppe

¹⁰ Die Lehrerstelle des Abgeordneten Mihály Orosz hat einige Monate vor der Wahl aufgehört (*Jászapáti*, Komitat Jász-Nagykun-Szolnok: LA 1939—44/A. III.2.+2143.).

¹¹ Der Abgeordnete Zsigmond Csátár hat 1884 in der Stadt *Csongrád* und der Abgeordnete Lajos Szabó in 1887 im Wahlbezirk *Dunaszerdahely* eine so starke antisemitische Verhetzung ausgeführt, daß die vorgehenden Prüfungsausschüsse — mit Rücksicht auch auf die demzufolge begangenen Gewalttätigkeiten ihre Mandate ungültig erklärten (*Csongrád*: LA 1884—87/761.; *Dunaszerdahely*, Komitat Pozsony [*Dunajská Streda* CS]: La 1887—92/673.).

¹² Békéscsaba, Komitat Békés: LA 1906—10/A.IV.1.13.

sehr mild¹³, während die Prüfungsausschüsse diese Frage, besonders in den Bezirken mit Nationalitätenmehrheit, eher ernst nahmen¹⁴.

Der Tatbestand der Aufhetzung spielte in der Wahlprüfung der Horthy-Zeit (1919—1944/45) eine ziemlich untergeordnete Rolle.

c) Die *Wahlkorruption* verbreitete sich schon in den Wahlen des in weitem Sinn genommenen Reformzeitalters so sehr, daß die untere Tafel des Reichstags schon 1843—1844 ein Gesetz gegen sie machen wollte. Dies wurde aber bedauerlicherweise vereitelt. Die Meinung der liberalen Reformopposition spaltete sich in der Frage, ob dieses Problem geregelt werden könne und solle. Es ist kein Zufall, daß das erste gesetzliche Verbot erst mit der Wahlrechtsnovelle 1874 erlassen werden konnte.

Es soll hier betont werden, daß die Mitglieder der ungarischen politischen Führungsschicht adeligen Ursprungs im bürgerlichen Zeitalter, unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit, die Zuwendung materieller Mittel an die Wähler meistens nicht als ehrenrührig ansahen, besonders nicht, wenn es sich nicht in der Zurverfügungstellung von Geld, sondern in der von Beförderungsmitteln und in Speisen und Trank offenbarte. Der Grund dieser nachsichtigen Anschauung war, daß die öffentliche Meinung und die Praxis bei uns, vergleichbar den englischen Gewohnheiten, die Wahlen schon ursprünglich als die *Privatsache* des Abgeordneten bzw. seiner Partei angesehen hatte. Da aber die Wahlen bis 1848 in den Komitatsversammlungen und später bis 1919—1920 in den Hauptorten der Wahlkreise, in einer zentralisierten Form stattfanden, konnten die Wähler häufig nur dadurch zur Ausübung »ihres schönsten Bürgerrechts« veranlaßt werden, daß die Kandidaten bzw. ihre Agenten die manchmal mehrere Tage lang dauernden Reisen ausgabenfrei machten, und sie manchmal gar mit gewissem Tagegeld belohnten. Die um die Mandate rivalisierenden Kandidaten schonten selbstverständlich nicht ihre eigene bzw. aus öffentlichen Geldern stammenden materiellen Aufwendungen. Diese Praxis führte nicht einmal zu ihrem materiellen Ruin.

¹³ Die kgl. Curia hat z. B. die Verhetzung gegen die nationalen Minderheiten auch dem serbischen Abgeordneten Ljubomir Pavlovits gegenüber nicht festgestellt. In ihrem bekräftigenden Urteil hat sie unter anderen festgestellt, daß einige Behauptungen des Abgeordneten (z. B. »Dieses Land gehörte uns [d. h. den Serben], früher als den Ungarn«) nur irrtümliche geschichtliche Feststellungen und nicht geeignet seien den ungarisch sprechenden Staatsangehörigen gegenüber Haß zu erregen (*Törökbecse*, Komitat Torontál [Novi Bečej J]: LA 1901—05/A.III.2.40.). Vergebens haben auch die Gegner des slowakischen Abgeordneten János Valešek aufgebracht, daß er die Magyaren in einer seiner Reden nach Asien zurückgesendet hat, »woher sie kamen« [!], denn der Abgeordnete hatte dies unter Eid geleugnet. Er wurde von der kgl. Curia bestätigt (*Verbó*, Komitat Nyitra [Vrbové CS]: LA 1901—05/A.III.2.60.).

¹⁴ Die Mandate des rumänischen Advokaten Coriolan Bredicean (*Bogsán*, Komitat Krassó-Szörény [Bocssa Vasiovei R]: LA 1906—10/A.IV.12.) sowie des slowakischen Advokaten Milán Ivánka in Nagyszombat (*Bazin*, Komitat Pozsony [Pezinok CS]: LA 1906—10/A.IV.1.16.) wurde durch die Prüfungsausschüsse wegen Verhetzung und der damit verbundenen Gewalttätigkeiten für ungültig erklärt.

Die nüchternen demokratisch denkenden Abgeordneten traten von Anfang an gegen diesen Strom der Korruption auf, und die Unhaltbarkeit der Lage wurde auch von anderen mehr und mehr erkannt. Es wurde aber nur wenig dagegen getan. In diesem zentralisierten Abstimmungs-system war aber tatsächlich sehr schwierig, zwischen den *noch* erlaubten, unschädlichen und den *schon* zu verbotenden, für die Gesellschaft gefährlichen Handlungen eine Grenzlinie zu ziehen.

Es bildeten sich in der Praxis und auch in der Regelung zwei Varianten der aktiven Form der Wahlkorruptionshandlungen heraus: die *Bestechung mit Geld* oder anderen materiellen Mitteln und das *Versorgen mit Speise und Trank*. Die Wahlprüfungspraxis hatte ursprünglich die Sanktion der Ungültigkeitserklärung der Wahl nur dann an diese Handlungen geknüpft, wenn diese mit der Absicht der Beeinflussung der Wahl vom Abgeordneten selbst oder in seinem Auftrage, mit seinem vorhergehenden Einverständnis oder mindestens mit seinem Wissen durch seine Parteigänger begangen wurden. Da gewöhnlich nicht der Abgeordnete selbst das Geld verteilte, das Tagegeld zahlte oder die Wirtshausrechnungen beglich, sondern seine Stimmenwerber (ung, *kortes*), konnte er — aus Mangel an ausdrücklichen Verordnungen der Rechtsregeln — für seine Handlungen — wegen der schwierigen Beweisbarkeit des erwähnten subjektiven Umstandes — seines Mandats kaum verlustig erklärt werden¹⁵.

Im Laufe der Geschäftsordnungsänderung 1887 wurden — neben der früheren, als ein *absoluter* Ungültigkeitsgrund belassenen Handlung —

¹⁵ Den Fall des Abgeordneten einer Linkspartei, Antal Gr. Baldáci [Baldacci] können wir als einen ganz besonderen bezeichnen. In die Hände seiner Gegner sind nämlich gewisse kompromittierende Briefe und die Abrechnungen seiner Werber geraten, aufgrund deren sein Teilnahme in den Bestechungen genügend nachgewiesen wurde. Er hat deshalb sein Mandat verloren (*Köbölkút*, Komitat Esztergom [Gbelce CS]: LA 1865—68/45., 63., 301.). Es kam vor, daß die Kommissionen die Wahl selbst aufgrund solcher unzweifelhaften Beweise nicht für ungültig erklärten. Ein gutes Beispiel dazu ist der Fall des Abgeordneten der Regierungspartei, Lajos Krausz, dessen Brief zu seinen Werbern in Piliscsaba in originaler deutschen Sprache für das Verlieren seines Mandats hätte genügen sollen. Der Text dieses beschädigten Briefes lautet so:

»Lieber Herr Melanda!

Ich war heute beim Landes Central Comité, die Kenntniss von den Abmachungen erhalten haben. Sie richten mir nichts mehr als den Wagen und für die Verpflegung 5 forint zu geben. Wenn die Gemeinde die Stimmenzahl garantiert, den Betrag werde ich deponieren. Wenn auf diese Weise die Majorität nicht garantiert werden ka[nn] trete ich unbedingt zur[ück] nachdem ich meine [...] nicht riskiere oder einer Criminaluntersuchung nicht ausgesetzt werden will. Morgen Abend 6 Uhr ist Conferenz in St. Endre bei Herrn Duntsa Miklós, dort wird bestimmt, ob ich zurücktrete oder ob auf diese Weise die Majorität zu erhalten ist. Ich bitte Sie dort in jedem Falle zu erscheinen, Sie haben mir Ihre geneigte Unterstützung zugesagt [...] ich bitte dabei auszuharren.

[Ihr] Freund
Ludwig v. Krausz«

Szentendre, Komitat Pest-Pilis-Solt-Kiskun: LA 1884—87/207., 777.

auch die von dritten Personen ohne das Wissen des Abgeordneten begangenen Korruptionshandlungen als *relative* Ungültigkeitsgründe qualifiziert. So führten diese nur dann zur Ungültigkeit der Wahl, wenn sie das Ergebnis *entscheidend* beeinflussten. Infolge der Schwierigkeiten des Nachweises hatten auch diese Verfügungen in der Praxis kaum einen Erfolg.

Das Kurialgesetz übertrug die Beurteilung der sowohl mit den absoluten als auch mit den relativen Korruptionshandlungen verwirklichten Ungültigkeitsgründe auf die kgl. Curia. Es legalisierte gleichzeitig solche auch früher tolerierten »verfassungsmäßigen Ausgaben«, die der Kandidat z. B. für die Beförderung der Wähler, für ihre Versorgung »nötigen Maßes« mit Speise und Trank aufwendete, was die Gesetzgeber übrigens mit dem zentralisierten Abstimmungssystem zu begründen versuchten. Diese Umstände führten zusammen mit den auch weiterhin bestehenden Nachweisschwierigkeiten dazu, daß von einigen offensichtlichen Fällen abgesehen, auch die kgl. Curia gegen die unverändert bestehende Wahlkorruption nicht meritorisch aufzutreten vermochte.

Die in der Horthy-Zeit besonders in den Komitatswahlbezirken mit offener Abstimmung zwischen 1922 und 1938 auch weiterhin bestehende Korruption änderte sich durch die Wahlprüfung nur wenig. So ergingen auch drei Urteile des Verwaltungsgerichtshofes, die — wegen der durch die Abgeordneten der Regierungspartei oder mit ihrem Wissen durch andere begangenen Bewirtung bzw. Bestechung — die Ungültigerklärung der Wahlen aussprachen.

d) Es kam sehr oft vor und war beinahe natürlich, daß die Beamten des Komitats, der Stadt oder die Angestellten anderer Behörden für einen Kandidaten agitierten, in den Wahlkampf im Laufe der Ausübung ihrer Kompetenz oder sonst eingriffen. Da der GA. V v. J. 1848 den Munizipien bzw. den besonders herausgehobenen Städten mit »geregelten« Magistrat, als solche, nur auf dem Gebiete der Organisierung der Wahlbezirke und der Aufstellung des das Wahlverfahren lenkenden Zentralausschusses eine Rolle sicherte, im übrigen aber diese aus der Beeinflussung der Wahl ausgeschlossen hatte, stellte sich die Frage sofort nach den ersten Wahlen, ob der aktive Eingriff der Beamten oder Angestellten beanstandet werden könne oder nicht. Die Verifikationspraxis einigte sich dahin, daß die Beamten bzw. Angestellten als Wahlbürger am Wahlkampf teilnehmen können.

Diese Tätigkeit von ihnen konnte nur dann der Gegenstand einer Beschwerde sein, wenn sie in ihrer dienstlichen Qualität, im Interesse einer der Parteien eingriffen. Die Wahlpression, ausgeführt von einem im § 187 des Strafgesetzbuches v. J. 1878 beschriebenen öffentlichen Beamten durch seine Amtstätigkeit, erzielte auch auf die in dieser Beziehung sehr ärmliche Praxis der Wahlprüfung, die übrigens auf dem früher erwähnten Prinzip beruhte, eine Wirkung.

Das Kurialgesetz regelte auf Oppositionsantrag auch diese Ungültigkeitsgründe sehr sorgsam, diese Verfügungen wurden aber kaum angewendet.

Die Wahlgesetze des gegenrevolutionären Zeitalters enthielten ebenfalls ähnliche Verfügungen, in der Praxis aber finden wir kaum eine faktorisierende Anwendung von diesen. Auch so bleibt auf alle Fälle das mit der in *Barcs* (Komitat Somogy) 1931 abgehaltenen Wahl verbundene reformatorische Urteil merkwürdig, das vom Verwaltungsgerichtshof darauf begründet wurde daß die Gendarmerie, ihre Kompetenz übertretend, die Erscheinung von 90 oppositionellen Wählern an Ort und Stelle physisch unmöglich machte. Wie es sehr oft vorkam, wurden diese Wähler vom sog. Versammlungsort nicht weggelassen¹⁶.

e) Wegen der gewaltsamen Störung der Wahlordnung waren die weiterlebenden Überreste der berüchtigten »Totschlägerwahlen« des Reformzeitalters besonders in den von Nationalitäten und religiösen Gegensätzen belasteten Wahlbezirken häufig, und die schwereren Fälle ereigneten sich am meisten bei den ersten vier allgemeinen Wahlen (1848—1869). Obwohl einige exemplarische, hauptsächlich auch mit blutigen Zusammenstößen verbundene, die Wahlen ungültig erklärende Entscheidungen gefällt wurden, war die Praxis nicht sehr streng. Die Verifikationsorgane, so auch das Abgeordnetenhaus selbst, sahen als entscheidend an, ob die Schlägerei oder die anderen störenden Ereignisse auf dem Schauplatz der Wahl geschahen. Es wurde außerdem überprüft, wer die Unordnung verursachte. Es wurde sehr oft festgestellt, daß diese eben durch die »verschwindende Minorität« provoziert war, um die Beendigung des Wahlaktes unmöglich zu machen, bzw. einen Vorwand für die Einlegung einer eventuellen Beschwerde zu erhalten¹⁷. Nach der Geschäftsordnungsänderung 1887, als »die gesetzwidrige Haltung einzelner Personen oder der Massen« als ein Ungültigkeitsgrund qualifiziert wurde, gerieten einige solcher Fälle vor die Prüfungsausschüsse, in denen drei ungültig erklärende Urteile gefällt wurden¹⁸.

Diese Handlungen wurden — wenn diese mit der Übertretung einer im Kurialgesetz als Ungültigkeitsgrund qualifizierten Verfahrensregel nicht zusammenfielen — zwischen 1901 und 1918 aufgrund der Geschäftsordnung durch die Prüfungsausschüsse beurteilt. Diese erschienen in der Praxis gewöhnlich als die Folgen der Nationalitätenfrage bzw. einer damit verbundenen Aufhetzung religiöser Qualität und führten nicht einmal zur Ungültigerklärung der Wahl.

¹⁶ Da die Abstimmung der durch die Gendarmerie verhinderten Wähler das Ergebnis der Wahl entscheidend beeinflusst hätte, hat der Verwaltungsgerichtshof in seinem reformatorischen Urteil anstatt vitéz József Görgey den »die Niederlage erlittenen« Ferenc Ulain für Abgeordneten erklärt (*Barcs*, Komitat Somogy: LA 1931—35/III.2.7.).

¹⁷ Dies wurde von den vorgehenden Organen in den folgenden Fällen festgestellt: *Galánta*, Komitat Pozsony [*Galánta* CS]: LA 1861/III.36., 76.; *Felsővisó*, Komitat Máramaros [*Viseul de Sus* R]: LA 1865—68/46., 68., 344., 471.; *Kisbecskerek*, Komitat Temes [*Becicherecu Mic* R]: LA 1865—68/48., 115.

¹⁸ Außer dem oben, unter Note Nr. 11 schon erwähnten Falle von *Csongrád*, wurden noch zwei, zur Unabhängigkeitspartei gehörende Mandate aus diesen Gründen vernichtet (*Tápé*, Komitat Csongrád: LA 1892—96/1471.; *Csenger*, Komitat Szatmár: LA 1892—96/1077.).

In der Horthy-Zeit kamen in der Praxis der Wahlprüfung keine in diesen Bereich fallenden Handlungen vor.

f) Die *prozessualen Wahlregelverletzungen* dehnten sich auf das Ganze des in weitem Sinne genommenen Wahlaktes aus, ohne daß natürlich eine jede Unregelmäßigkeit zugleich auch als ein Ungültigkeitsgrund qualifiziert worden wäre. Ursprünglich — wie auch im Falle anderer Ungültigkeitsgründe — sagte das Gesetz nicht exakt aus, welche Regelverletzung zur Ungültigkeit der Wahl führte. Später, im Laufe der Geschäftsordnungsänderung 1887, wurde auch dieser Ungültigkeitsgrund dahingehend formuliert, daß die Wahl ungültig ist, wenn eine solche Regelverletzung vorkam, »im Falle deren das Ergebnis der Wahl überhaupt nicht als der Willensausdruck der Mehrheit angesehen werden kann«. Der auf diese *entscheidende Beeinflussung* gegründete Ungültigkeitsgrund wurde auch im Lauf der Geschäftsordnungsänderung 1900 aufrechterhalten, ja er blieb sogar auch im GA. XXVI v. J. 1925, GA. XIX v. J. 1938 und GA. VIII v. J. 1945. Das Kurialgesetz erklärte — seiner Grundkonzeption entsprechend — bezüglich der kgl. Curia einige Gesetzverletzungen, zunächst die des Wahlvorstands, für absolute Ungültigkeitsgründe.

Im Laufe unserer Untersuchung haben wir praktisch in jedem Zeitalter mit Bezug auf alle Momente des Wahlverfahrens Beschwerden gefunden. Von diesen haben aber die vorgehenden Instanzen nur verhältnismäßig wenige als Ungültigkeitsgründe qualifiziert. Auch von diesem Gesichtspunkt aus ist das Zeitalter der Geltung des — in Hinsicht seiner Verfahrensverfügungen auch sehr lückenhaften — GA. V v. J. 1848 am interessantesten. Später, als auch Beschwerden vorkamen, nahm die Möglichkeit dazu ab. Die Wahlrechtsnovelle v. J. 1874 und später die anderen Wahlgesetze haben nämlich mehr oder minder genaue, besonderer Auslegung kaum bedürftige Verfahrensverfügungen enthalten.

Wir legen die gegen die Bildung des den Wahlakt auf Munizipal- und Stadtebene zusammenfassenden Zentralausschusses und die zunächst für die Wähler der Nationalitäten nachteilige Organisation der Wahlbezirke eingelegten (durch das Gesetz eigentlich nicht ermöglichten), meisten erfolglosen Petitionen nicht ausführlich dar, sondern wir erwähnen zuerst die auf die Registrierung der Wähler bezüglichen Beschwerden, in welche aber das Haus und später die Prüfungsausschüsse meritorisch nur in den seltensten Fällen eingriffen. Man konnte sich nämlich mit Reklamationen nicht an sie, sondern an den Zentralaussschuß und von da an den Innenminister, 1861 und 1865-66 an den vorübergehend gesetzwidrig wiederhergestellten Ungarischen Königlichen Statthaltereirat wenden. Die Wahlrechtsnovelle von 1874 — die die Reklamationen an die kgl. Curia verwies — schloß schon im voraus aus, daß diese in die Wahlprüfung einbezogen werden können.

In Verbindung mit den Übertretungen der Regeln in dem engeren Kreis des Wahlaktes betonen wir hier nur, daß die Wahlprüfungsorgane die formellen Regeln des GA. V v. J. 1848 sehr elastisch auslegten. So nahmen sie unter anderen auch bestätigend zur Kenntnis, wenn in eini-

gen, hauptsächlich städtischen Wahlbezirken — unter Bezugnahme auf den zweideutigen Teil des Gesetzes — die Wahl *mit geheimer Abstimmung* ablief¹⁹. (Übrigens war die Abstimmung offen!)

Diese Elastizität bestand sowohl vor als auch nach der Geschäftsordnungsänderung 1887. Die Prüfungsausschüsse sahen z. B. das Fehlen des im Gesetz vorgeschriebenen Eides der Mitglieder des Wahlausschusses als keinen Ungültigkeitsgrund an²⁰. Es wurde sogar die »Vorsprungsregel« manchmal vielleicht in übertriebenem Maße zum Grunde der Praxis, die die Wahl um jeden Preis in Geltung zu erhalten strebte.

Es wurden in der Praxis der kgl. Curia zahlreiche Übertretungen der Verfahrensregeln beurteilt. Es waren unter diesen besonders bedeutend die Petitionen, die die einseitige Ausübung bzw. Erfüllung der dem *Wahlvorstand* im Kreise der »Freiheit der Wahl und der Aufrechterhaltung der Ordnung« zukommenden Rechte und Verpflichtungen beanstandeten, die aber das Gericht in rascher Folge abwies. Viele Streitigkeiten wurden durch die Auslegung des § 3 Punkt 27 des Kurialgesetzes herbeigeführt, wonach die Wahl auch im Falle ungültig ist, wenn die Person, die vom Wahlvorstand zum Abgeordneten erklärt wurde, die allgemeine Mehrheit der Stimmen nicht erhielt. In diesem Fall war nämlich möglich, ein reformatorisches Gesuch erfüllend, auch den die absolute Mehrheit erwerbenden Wahlkandidaten zum Abgeordneten zu erklären.

Im Zeitalter des Reichsverwesers Horthy gewannen sowohl in der Praxis der Nationalversammlung als auch in der des Verwaltungsgerichtshofes die mit der *Empfehlung (Kandidierung) der Abgeordneten* verbundenen Streitigkeiten an Boden. Der Grund dafür war die außerordentliche Höhe der Mindestzahl der in der Empfehlung teilnehmenden Wähler. Überdies bot das in den Komitatswahlbezirken 1922 wieder eingeführte offene Abstimmungssystem auch weiterhin viele Möglichkeiten zu Mißbräuchen. So blieben natürlich auch die Beschwerden nicht aus. Der Verwaltungsgerichtshof fällt in solchen Fällen zahlreiche musterhaft strenge Urteile. Diese waren unter anderen die Nicht-Einhaltung der Sperrstunde²¹, die unbegründete Anwendung der Brachialgewalt gegen die Wahlbürger²², die Verfälschung der Teilergebnisse der Abstimmung²³.

¹⁹ Győr: LA 1861/III. 78; Szabadka [*Subotica* J] II. Wahlbezirk: LA 1861/III, 65., 79.; Komárom [ein Teil: Komarno CS]: LA 1861/III, 70., 80.; Eger: LA 1865—68/49., 83.

²⁰ *Selmec- és Bélabánya* [*Banska Stiavnica (a Bela)* CS]: LA 1875—78/309., 375., 506—507.; *Versce* [*Vrsac* J]: LA 1884—87/353.

²¹ Da in 17 Gemeinden des Wahlbezirkes für die Wähler die Minimalabstimmungszeit von 6 Stunden nicht gesichert wurde, konnten 959 Wähler in der Abstimmung nicht teilnehmen. Deshalb hat der Verwaltungsgerichtshof das Mandat des Abgeordneten der Regierungspartei, István Br. Kray jr. für ungültig erklärt (*Zalaegerszeg*, Komitat Zala: LA 1927—31/A. III. 2. 13.). Vgl. noch mit: *Jászládány*, Komitat Jász-Nagykum-Szolnok: LA 1935—39/A. III. 2., 3.; *Keszthely*, Komitat Zala: LA 1935—39/A. III. 2. 17.

²² *Barcs*, Komitat Somogy. Vgl. mit der Note Nr. 16.

²³ Das Mandat des Abgeordneten der Regierungspartei János Br. Teleki wurde wegen der Verfälschung der Ergebnisse eines der Abstimmungsbezirke vernichtet (*Regőce-Nagybaracska*, Komitat Bács-Bodrog: LA 1935—39/A. III. 2. 6.).

Im Sinne des GA. XIX v. J. 1938, der die geheime Abstimmung endlich eingeführt hat, führte die Verletzung des Wahlgeheimnisses die Ungültigklärung der Wahl nur dann herbei, wenn sie auf ihr Ergebnis eine Wirkung ausgeübt hatte. In diesem Kreise kamen nach den Wahlen in 1939 einige — übrigens unbedeutende — Fälle vor den Verwaltungsgerichtshof.

5. In der Geschichte der ungarischen Wahlprüfung hat die »Wirksamkeit« eine eigenartige Kurve beschrieben. Die Wahlprüfung durch das Plenum des Abgeordnetenhauses ist im Grunde genommen sehr günstig bewertet worden (1848—1868). Dasselbe kann von der »ruhigeren«, sehr enthaltenen Praxis der Prüfungsausschüsse (1869—1901) nicht gesagt werden. Die der Einbeziehung der kgl. Curia vorhergehenden großen Erwartungen führten sehr früh zu Enttäuschung, denn die in den Straf- und Zivilsachen bewanderten Richter verschanzten sich eher hinter die Paragraphen des für sie verfaßten GA. XV v. J. 1899, anstatt — die ursprünglichen Zwecke des Gesetzes vor Augen — in diesen für sie übrigens wirklich fremden, heiklen, mit Tagespolitik belasteten öffentlich-rechtlichen Sachen eine meritorischere Rechtsprechung auszugestalten. Die Prüfungsausschüsse übten sowohl zu dieser Zeit (1901—1918) als auch während der Nationalversammlungen (1920—1926) eine widerspruchsvolle Praxis aus. Der GA. XXVI v. J. 1925 hat endlich im Verwaltungsgerichtshof das Forum gefunden, das infolge seines Berufes das geeignetste war, um in den wichtigen öffentlich-rechtlichen Sachen auch so zu verfahren. Mit dieser Zuständigkeit ist natürlich auch das Gewicht des Verwaltungsgerichtshofes größer geworden, da seine andere Kompetenz — von den sog. garantiellen Beschwerden der Munizipien gegen die Regierung abgesehen — meistens nur unbedeutende administrative und finanzielle Probleme enthielt. Seine Kompetenz wurde besser geregelt als die frühere Kompetenz der kgl. Curia und hat — den Umständen gemäß — eine meritorischere Tätigkeit als die Vorigen entfaltet. Die Schranken des Gesetzes konnte es aber auch selbst nicht übertreten. Die Judikatur nach den letzten zwei allgemeinen Wahlen (1935, 1939) dieses Zeitalters war bemerkenswert, da sie sich objektiv gegen die von Gyula Gömbös mit nationalistischen Charakter neuorganisierte Regierungspartei, die Partei der Nationalen Einheit, bzw. die rechtsradikalen (»Pfeilkreuzler«-) Parteien richtete.

Die Richter des Verwaltungsgerichtshofes haben ihre Rechtsprechung auch in der Zeit des 2. Weltkrieges natürlich auf dem Fundament der klassischen, aber dann schon konservativ genug gewordenen bürgerlichen Gesetzlichkeit ausgeführt. All dies aber nimmt nichts von den günstigen Wirkungen dieser Rechtsprechung auf die linksorientierte legale Opposition: die Sozialdemokratische Partei Ungarns, die bürgerlichen Liberalen und die — ungeachtet ihrer Widersprüchlichkeit hier einreihbare — Unabhängige Partei der Kleinenlandwirte.

Selbst wenn wir die Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofes in jener Periode positiv beurteilen, sollten wir den Standpunkt der Urheber des Gesetzes VII v. J. 1945 so sehen, daß sie — um die volksdemo-

kratisch revolutionäre Entwicklung einzuleiten — die Zuständigkeit dieser auch weiterhin aus bürgerlichen Richtern bestehenden Instanz übertragen und die Beurteilung der gegen die Wahlen eingelegten Beschwerden dem neuen Wahlgericht gemischter Zusammensetzung überliehen.

Dieses Organ hat 1947—1948 eine meritorische Tätigkeit entfaltet, als es unter anderem alle Mandate der christlichen oppositionellen Nationalen Unabhängigkeits- (Pfeifer-) Partei für ungültig erklärte. Es begründete sein Urteil damit, daß die die Teilnahme an der Wahl ermöglichende Genehmigung des zentralen Nationalausschusses, des höchsten Gremiums der demokratischen Koalition — unter Bezugnahme auf das *irreführende* Programm dieser Partei — zurückgezogen wurde.

Danach geriet die Wahlprüfung wieder in die ausschließliche Zuständigkeit des Parlaments (*ung. országgyűlés*), ohne unter unseren sozialistischen Umständen bisher angewendet zu werden. Im 1966 eingeführten Mehrheitswahlssystem kann aber ihr eventuelles Vorkommen nicht ausgeschlossen werden²⁴.

²⁴ Publikationen des Verfassers zum Thema

A választási bíraskodás Magyarországon a két nemzetgyűlés idején (1920—1926) [Zusammenfassung: Wahlgerichtsbarkeit in Ungarn zur Zeit der beiden Nationalversammlungen (1920—1926)]. In: Acta Jur. et Pol. Szeged Tom. XV. Fasc. 6. Szeged, 1968.

A választási bíraskodás története Európában [Inhalt: Die Geschichte der Wahlprüfung in Europa]. In: Acta Jur. et Pol. Szeged Tom. XXII. Fasc. 7. Szeged, 1975.

A választási bíraskodás szabályozásának története hazánkban a reformkortól az 1945. évi VIII. tc. megalkotásáig [Auszug: Die Geschichte der Regelung der Wahlprüfung in Ungarn vom Reformzeitalter bis zur Schöpfung des G. A. VIII. v. J. 1945] In: Acta Jur. et Pol. Szeged Tom. XXVI. Fasc. 7. Szeged, 1979.

A választási bíraskodás Magyarországon 1848—1948 [Inhalt: Die Wahlprüfung in Ungarn 1848—1948]. Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, Budapest, 1980.

Választói összeírás és választási bíraskodás Magyarországon 1848—1875 [Zusammenfassung: Wählerregistrierung und Wahlprüfung in Ungarn 1848—1875]. In: Emlékkönyv dr. Martonyi János egyetemi tenár oktatói működésének 40. és születésének 70. évfordulójára. Acta Jur. et Pol. Tom. XXVII. (Martonyi-Festschrift) Szeged, 1980, 309—334. Als Sonderdruck: Fasc. 15.; A hazai választási bíraskodás »földrajzához« [1861—1875] [Zusammenfassung: Zur »Geographie« der Wahlprüfung in Ungarn 1861—1875]. In: Jogtörténeti Tanulmányok. Emlékkönyv Csizmadia Andor hetvenedik születésnapjára. / Scripta Historico-Iuridica Andreae Csizmadia septuagenario oblata. Szerkesztette / Redigertunt: Ádám Antal, Benedek Ferenc, Szita János. Studia Iuridica Auctoritate Universitatis Pécs Publicata. 95. [Pécs, 1981] 349—368. Zur Institutionengeschichte der parlamentarischen Wahlprüfung in Europa. In: Der Staat Band 21 (1982) 203—229.

Zur Wahlprüfungsstatistik Ungarns 1848—1944²⁵

Nr.	Legislaturperiode	Partei	Zurück- weisung	Gültig- erklä- rung	Ungültig- erklärung	Ein- stellung	Insgesamt
1—3.	1848/49, 1861, 1865/68	Reg.	5	101	20	6	132
		Opp.	3	75	22	8	108
		Ges.	8	176	42	14	240
4—12.	1869/1901	Reg.	59	77	1	10	147
		Opp.	30	69	15	10	124
		Ges.	89	146	16	20	271
13—16.	1901—1918 I. (vgl. Curia)	Reg.	19	45	6	34	104
		Opp.	15	29	6	19	69
		Ges.	34	74	12	53	173
13—16.	1901—1918 II. (Prüfungsausschüsse)	Reg.	—	7	—	5	12
		Opp.	2	24	4	9	39
		Ges.	2	31	4	14	51
17—18.	1920—1926	Reg.	16	12	1	2	31
		Opp.	14	16	3	7	40
		Ges.	30	28	4	9	71
19—22.	1927—1944	Reg.	25	16	15	41	97
		Opp.	2	6	6	9	23
		Ges.	27	22	21	50	120
1—22.	1848—1944	Reg.	124	253	43	58	523
		Opp.	66	219	56	62	403
		Ges.	190	477	99	160	926

²⁵ Abkürzungen:

Reg. = die angefochtenen Mandate von der jeweiligen Regierungspartei.

Opp. = die angefochtenen Mandate von der jeweiligen oppositionellen (bzw. Nicht-Regierungs-) Partei.